

**SATZUNG DES WASSERZWECKVERBANDES PEINE ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN
IM BEREICH DER WASSERVERSORGUNG FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN HESSEN
(VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG WASSER HESSEN)**

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), § 30 Abs. 2 und Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), §§ 1 bis 5a, 6a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HKAG) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. Hessen S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2018 (GVBl. Hessen S. 247), i. V. m. den §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine (im Folgenden „WZV“) am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Wasserversorgung, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt der WZV nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden „Kosten“).
- (2) Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 und des § 6 nach dem **Kostentarif (Anlage)**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Sachliche Kostenfreiheit und Billigkeitsregelung

- (1) Kostenfrei sind:
- a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt festgestellt wird,
 - b) mündliche Auskünfte,
 - c) einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 - d) die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 - e) Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 - f) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 - g) Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 - h) Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 - i) Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 - j) Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 - k) Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 - l) Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Rücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der WZV kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des im Kostentarif vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs im Kostentarif vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.500 Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 Prozent des im Kostentarif für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.250 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu 5.000 Euro.
- (7) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 5 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 - b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telekommunikationsdienstleistungen nach Pauschaltarifen,
 - c) Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen,
 - d) Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - e) Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 - f) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostentarif bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der WZV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine gegenüber dem WZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim WZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9 Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 9 Abs. 3 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7, §§ 9 bis 13, § 16 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10 Beauftragung des Wasserzweckverbandes Peine

In Bezug auf Kosten nach dieser Satzung kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Kostenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Kostenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kosten auch durch den Wasserzweckverband Peine wahrgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserzweckverband Peine

gez. Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

gez. Klaus Saemann
Vorsitzender der Versammlung

Anlage: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr von höchstens
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung des Anschlusses an eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, sofern eine von der Genehmigung des Anschlusses nach Ziffer 2 gesonderte Genehmigung erteilt wird (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung des Einbaus von Sondereinrichtungen in die Anlage des Grundstückseigentümers (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(5) Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers vor oder nach der Inbetriebsetzung (mindestens 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(6) Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (mindestens 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00€	360,00 €
(7) Sperrung des Anschlusses bei Einstellung der Wasserversorgung (pauschal)	60,00 €	
(8) Wiederaufnahme der Wasserversorgung (pauschal)	60,00 €	
(9) Ablesung der Messeinrichtung durch den Wasserzweckverband Peine oder einen von ihm beauftragten Dritten (pauschal)	60,00 €	
(10) Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg (pauschal)	5,00 €	Je Seite plus 0,50 €

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(11) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehörende Anlagen in Papierform	40,00 €	Je Plan plus 7,50 €
(12) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(13) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (Je Stunde)	60,00 €	

Alle in dieser Anlage genannten Beträge sind Netto-Beträge. Zu diesen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.